



Der interimistische Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung, erlässt:

Reglement über die Entschädigung der Behörden ^{1) 2)}

Art. 1 Begriff

Als Entschädigungen sind zu verstehen:

1. Jahresgehalt des Gemeindepräsidenten;
2. Jahresentschädigungen, mit Zulagen;
3. Sitzungsgelder;
4. Entschädigungen an Nichtbehördemitglieder;
5. Spesenersatz;
6. Prämien an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nebenamtlicher Gemeinderäte.

Art. 2 Entschädigungsberechtigung

Entschädigungsberechtigt sind:

1. Gemeindepräsident und Gemeinderäte (Art. 26 GO);
2. Einwohnerräte (Art. 14 GO);
3. Mitglieder von Verwaltungskommissionen (Art. 28 und 36 GO);
4. Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen (Art 20 und 24 GO);
5. Mitglieder des Wahlbüros (Art. 12 Abs. 6 und 20 GO);
6. Besondere Amtsstellen (Art. 28 GO);
7. Fachleute als Nichtbehördenmitglieder (Art. 24 GO);
8. Gemeindefunktionäre, sofern diese über ihre normale Arbeitszeit beansprucht werden;
9. Abgeordnete der Gemeinde, sofern für sie keine andere Entschädigung ausgerichtet wird.

Art. 3 Anspruch

¹ Als Sitzung gilt eine Verhandlung oder Besprechung einer beschlussfähigen Kommission oder eines Arbeitsausschusses, die zur Erledigung von Geschäften stattfindet und über die ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt wird.

² Als ausserordentliche Arbeiten und Gänge mit Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind zu bezeichnen:

1. Teilnahme an Exkursionen ausserhalb der Gemeinde;

¹⁾ Bereinigte Fassung vom 1. Oktober 2004

²⁾ Revidiert am 12. Mai 2004 / In Kraft seit 1. Juli 2004 / Unbenützter Referendumsablauf: 15. Juni 2004



2. Teilnahme an Instruktionkursen, Seminare und dergleichen;
3. Teilnahme an Tagungen.

Art. 4 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht ein Jahresgrundgehalt von Fr. 175'000.--.³⁾

² Honorare aus Mandaten, welche mit dem Amt verbunden sind oder im Auftrage der Gemeinde ausgeübt werden, fallen in die Gemeindekasse.

³ Sie oder er tritt der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden bei⁴⁾. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Mindestleistungen gemäss BVG⁵⁾ anderweitig sicher gestellt sind.

Art. 4bis nebenamtliche Gemeinderäte

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 105'000.-- und einem Beschäftigungsgrad von 30 % eine Jahresentschädigung von Fr. 31'500.--.⁶⁾

² Der Vizepräsident erhält eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 6'000.--.⁷⁾

³ Die nebenamtlichen Gemeinderäte erhalten für jede von Ihnen präsierte Kommissionssitzung eine Zulage von Fr. 100.-- je Sitzung.

⁴ Nebenamtlichen Gemeinderäten können an die berufliche Vorsorge Prämien bezahlt werden, wenn sich wegen der Ausübung der Gemeinderatstätigkeit im Hauptberuf eine Einkommensreduktion ergibt.

Art. 5 Anwendbarkeit des Dienst- und Besoldungsreglements

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Dienst- und Besoldungsreglement⁸⁾ ergänzend anwendbar, insbesondere

- a) gelten Teuerungszulagen und generelle Gehaltsverbesserungen (wie Reallohnerhöhungen oder Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter) welche dem Gemeindepersonal gewährt werden, auch für alle Mitglieder des Gemeinderates;
- b) ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bei den Sozialzulagen dem Gemeindepersonal gleichgestellt.

Art. 6 Einwohnerrat, Kommissionen⁹⁾

¹ Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Einwohnerrates, Gemeinderates, der parlamentarischen und Verwaltungskommissionen betragen:

Fr. 100.-- für einen halben Tag oder eine Abendsitzung;

Fr. 200.-- für einen ganzen Tag.

² Der Einwohnerratspräsident erhält eine zusätzliche Jahresentschädigung von Fr. 1'000.--.

³⁾ Stand 1. Juli 2004

⁴⁾ vgl. Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden, bGS 142.231

⁵⁾ BG vom 25. Juni 1982 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

⁶⁾ Stand 1. Juli 2004

⁷⁾ Stand 12. Mai 2004

⁸⁾ SRV 17

⁹⁾ Änderung vom 5. September 2012, in Kraft per 1. Januar 2013



³ Bei besonderer Arbeitsbelastung kann der Gemeinderat für Präsidenten und Mitglieder von parlamentarischen und Verwaltungskommissionen, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, zusätzlich eine pauschale Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission wird für ihre Tätigkeit mit Fr. 8'000.-- pro Jahr entschädigt. Die interne Aufteilung erfolgt in angemessener Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Kommission.

Art. 8 Wahlbüro¹⁰⁾

Die Mitglieder des Wahlbüros werden mit Fr. 30.-- pro Stunde entschädigt.

Art. 9 Nichtbehördemitglieder

Entschädigungen für besondere Leistungen von Nichtbehördemitgliedern, Fachleuten und Experten werden von Fall zu Fall durch den Gemeinde- oder Einwohnerrat festgelegt.

Art. 10 Spesen

¹ Verpflegungs- und Übernachtungsspesen werden gegen Beleg vergütet.

² Für notwendige Fahrten ist in erster Linie das öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, wobei das Billett 1. Klasse vergütet wird. Sind die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für einen Entschädigungsberechtigten pro Jahr in der Regel höher als Fr. 200.--, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement und das entsprechend ermässigte Billett vergütet. Autofahrten werden mit Fr. 0.50/km entschädigt.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Diese Teilrevision tritt auf Beginn des Amtsjahres 1975/76 in Kraft.

¹⁰⁾ Änderung vom 5. September 2012, in Kraft per 1. Januar 2013